



**Satzung
der Gemeinde Evessen
über die Einrichtung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Evessen
(Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309) hat der Rat der Gemeinde Evessen am 12.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Evessen unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

**§ 2
Auftrag**

Der Auftrag umfasst die Betreuung von Kindern ab der Vollendung der achten Lebenswoche bis zur Vollendung des 4. Schuljahres.

**§ 3
Aufnahme**

- 1) Einen Anspruch auf den Besuch der Kindertagesstätte hat jedes Kind nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Aufnahme erfolgt durch die Gemeinde Evessen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Evessen über die Aufnahme.
- 2) Vor der Aufnahme des Kindes wird zwischen der Gemeinde Evessen und den Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.
- 3) Stehen beantragte Plätze der über den Rechtsanspruch hinausgehenden gewünschten Betreuungszeit oder -form nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach den in Anhang 2 genannten Kriterien. Der Anhang 2 ist Bestandteil der Satzung.

**§ 4
Auskunft**

Zur Ermittlung und zur Erfüllung des Bedarfs an Plätzen in der Kindertagesstätte darf die Gemeinde Evessen Auskunft über Namen, Anschrift und Geburtsdatum der angemeldeten Kinder sowie weitere erforderliche Daten auch über deren Sorgeberechtigte / Erziehungsberechtigten verlangen.

§ 5 Aufsichtspflicht

1) Die Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Schulkinder kommen selbständig in die Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder bzw. mit Ankunft der Schulkinder auf dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten oder Abholberechtigten. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Kinder sind rechtzeitig zur Schließung der Einrichtung abzuholen.

2) Die Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder schriftlich geändert werden.

§ 6 Anzeigepflicht

Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Kindertagesstätte angezeigt werden. Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist der Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme ein ärztliches Unbedenklichkeitszeugnis vorzulegen.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten bemessen sich nach dem Anhang 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Abmeldungen

Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Abmeldungen vor Ende eines Kindergartenjahres sind grundsätzlich nicht möglich. Abmeldungen zum Ende des Kindergartenjahres sind schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten gegenüber der Gemeinde Evessen zu erklären. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Evessen im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung.

§ 9 Gebühren

Die Gebühren bemessen sich nach dem Entgelttarif für die Kindertagesstätten der Gemeinde Evessen (Anlage 1 zum Anhang 1).

§ 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit

1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme für den vollen Monat, ab dem 16. des Monats für einen halben Monat. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

- 2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus am 5. eines jeden Monats fällig.
- 3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der sich aus § 8 ergebenden Frist.
- 4) Die Gebührenpflicht für Gebühren gemäß dem Anhang 1 wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes und durch Schließung nicht unterbrochen.
- 5) Wird die Kindertagesstätte auf Grund einer Verordnung länger als 30 Tage geschlossen, werden die Gebühren bis zur Wiederöffnung der Kindertagesstätte für den gesamten Zeitraum der Schließung gestundet. Über einen Erlass oder teilweise Erlass der Gebühren für den Zeitraum der Schließung entscheidet der Rat.

§ 11 Ermäßigung, Billigkeitsmaßnahmen

- 1) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag durch die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.
- 2) Gebührenpflichtige, die das Recht auf Benutzung der Kindertagesstätte zeitlich nicht in vollen Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.

§ 12 Ausschluss der Benutzung

- 1) Werden die Gebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann das Kind oder können die Kinder von der weiteren Benutzung der Kindertagesstätte durch die Gemeinde ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Evessen.
- 2) Wenn ein Kind den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte in erheblichem Umfang stört, kann es von der weiteren Benutzung der Kindertagesstätte zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Fähigkeit zum Besuch des Regelkindergartens nicht gegeben ist oder andere wichtige Gründe dies erfordern.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Evessen über die Einrichtung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Evessen vom 17.07.2020 mit den inzwischen ergangenen Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt:
Evessen, den 11.09.2023

i. V.



Schubath
Allgemeine Verwaltungsvertreterin



Anhang 1
zur Satzung der Gemeinde Evessen über die Einrichtung der Kindertagesstätte
in der Gemeinde Evessen vom 11.09.2023
(Kindertagesstättensatzung)
- mit Wirkung vom 01.10.2023

1. Betreuungszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist ganzjährig von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr ist die Kernbetreuungszeit.

2. Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an zwei Funktionstagen bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Über Sonderregelungen und Schließung in Ferienzeiten entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Evessen im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung.

2. Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten. Bei der Wahl der Betreuungszeit sind jeweils nur halbe und volle Stunden möglich.

2. Zur teilweisen Deckung der Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätte werden die Gebühren jeweils für ein Kindergartenjahr auf der Basis des zu versteuernde Einkommens laut Einkommensteuerbescheid der / des Sorgeberechtigten festgesetzt. Als Nachweis gilt der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Dieser muss der Gemeinde in jedem Jahr erneut vor Beginn des Kindergartenjahres (zum 01. August) vorgelegt werden.

3. Wird der Einkommensteuerbescheid der Gemeinde jedoch nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt zunächst die Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Eine Neuberechnung der Gebühren ist erst ab dem folgenden Monat nach der Vorlage des Einkommensteuerbescheides möglich.

4. Soweit eine andere als die höchste Gebührenstufe in Betracht kommt, hat sich der unter Nr. 2 aufgeführte Personenkreis gegenüber der Samtgemeinde Sickinge als einziehende Stelle für die Gebührensatzung zu erklären. Hierbei kann abweichend von Ziffer 3 das Gesamteinkommen nachgewiesen werden. Von den nachgewiesenen Gesamteinkommen erfolgt ein Abzug in Höhe der Werbungskostenpauschale.

5. Ein Wechsel der Betreuungszeit ist nur monatlich zum 01. eines Monats möglich und spätestens zum 15. des Vormonats anzuzeigen.

6. Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig die Kindertagesstätte der Gemeinde Evessen besuchen, wird die Gebühr für das zweite Geschwisterkind um 50% ermäßigt. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Für Geschwisterkinder von Kindern die gleichzeitig die Kindertagesstätte in der Gemeinde Evessen besuchen und sich in einem beitragsfreien Kindergartenjahr befinden, wird keine Ermäßigung gewährt. Für jedes weitere Geschwisterkind gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Als erstes Kind gilt das älteste Kind.

Anhang 2
zur Satzung der Gemeinde Evessen über die Einrichtung der Kindertagesstätten
in der Gemeinde Evessen vom 11.09.2023
(Kindertagesstättensatzung)
- mit Wirkung vom 01.10.2023 -

- 1) Stehen beantragte Plätze der über den Rechtsanspruch hinausgehenden gewünschten Betreuungszeit oder –form nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach dem Punktesystem gemäß Absatz 2. Die freien Plätze werden insofern nach der Reihung der höchsten Punktzahlen vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.
- 2) In der Kindertagesstätte kann eine über die geringst angebotene Öffnungszeiten hinausgehende Betreuungszeit nur gewährt werden, wenn die Sorgeberechtigten durch Arbeitgebernachweis einer entsprechenden Berufstätigkeit, Nachweis von Schul-/Berufsausbildung, Studium oder Pflege Angehöriger den Bedarf geltend machen.
- 3) Die Kriterien des Punktesystems lauten wie folgt:
 - a) Berufstätigkeit (auch Schul- und Berufsausbildung, Studium, Pflege von Angehörigen)
 - a. beide Sorgeberechtigten voll berufstätig (ab 34 Wo./Std.) (5 Pkt.) **oder**
 - b. ein Sorgeberechtigter Vollzeit, einer Teilzeit bis zu 8 Std./Wo. (1 Pkt.), bis zu 16 Std./Wo. (2 Pkt.), bis zu 24 Std./Wo. (3 Pkt.), bis zu 34 Std./Wo. (4 Pkt.)) **oder**
 - c. beide Teilzeit, je Person bis zu 8 Std./Wo. (0,5 Pkt.), bis zu 16 Std./Wo. (1 Pkt.), bis zu 24 Std./Wo. (1,5 Pkt.), bis zu 34 Std./Wo. (2 Pkt.))
 - b) Familienstand
 - a. alleinerziehend (4 Pkt.) **und**
 - b. (zusätzlich) alleinerziehend berufstätig i.S.d. Abs. 2 a) bis zu 8 Std./Wo. (1 Pkt.), bis zu 16 Std./Wo. (2 Pkt.), bis zu 24 Std./Wo. (3 Pkt.), bis zu 34 Std./Wo. (4 Pkt.), ab 34 Std./Wo. (5 Pkt.)) **und**
 - c. (zusätzlich) Arbeitszeitende von 12 Uhr bis 13 Uhr (1 Pkt.), bis 14 Uhr (2 Pkt.), bis 15 Uhr (3 Pkt.), ab 15 Uhr (4 Pkt.)
 - c) Geschwister
 - a. Geschwisterkind in Betreuung länger als 13.00 Uhr (3 Pkt.)
 - d) Alter des Kindes (nur bei Hortplätzen)
 - a. Kind jünger als 8 Jahre (3 Pkt.) oder
 - b. Kind jünger als 10 Jahre (2 Pkt.)
 - e) Sonstiges (nur bei Hortplätzen)
 - a. bei Zuzug mit vorheriger Kindbetreuung (1 Pkt.)
 - b. Kind hat bereits die Kindertagesstätte der Gemeinde Evessen besucht (1 Pkt.)
- 4) An dem Verfahren nehmen die bis zum 28.02. eingegangenen Anmeldungen teil.

Anlage 1 Entgelttarif für die Kindertagesstätte Evessen

- 6 -

a) Gültig ab dem 01.10.2023 für Kinder ab dem dritten Lebensjahr:

Einkommen	Mindestgebühr	Gebührenstundensatz
bis 30.000€	132,00 €	33,00 €
bis 40.000€	176,00 €	44,00 €
bis 50.000€	220,00 €	55,00 €
bis 60.000€	264,00 €	66,00 €
bis 70.000€	308,00 €	77,00 €
über 70.000€	352,00 €	88,00 €

b) Gültig ab dem 01.10.2023 für Kinder vor dem dritten Lebensjahr:

Einkommen	Mindestgebühr	Gebührenstundensatz
bis 30.000€	152,00 €	38,00 €
bis 40.000€	202,64 €	50,66 €
bis 50.000€	253,32 €	63,33 €
bis 60.000€	303,96 €	75,99 €
bis 70.000€	354,64 €	88,66 €
über 70.000€	405,28 €	101,32 €

c) Gültig ab dem 01.10.2023 für Schulkinder (Altersübergreifende Gruppe):

Einkommen	Mindestgebühr	Gebührenstundensatz
bis 30.000€	75,00 €	25,00 €
bis 40.000€	99,99 €	33,33 €
bis 50.000€	124,98 €	41,66 €
bis 60.000€	149,97 €	49,99 €
bis 70.000€	174,99 €	58,33 €
über 70.000€	199,98 €	66,66 €

Die Mindestbetreuungszeit pro Monat für die Gruppen a) und b) wird auf 4 Stunden pro Tag festgelegt.

Die Mindestbetreuungszeit pro Monat für die Gruppe c) wird auf 3 Stunden pro Tag festgelegt.

Dafür ist die jeweilige Mindestgebühr zu entrichten.

Der Gebührenstundensatz wird für eine zusätzliche Stunde je Tag für den gesamten Monat erhoben.

Die regelmäßige Stundenbetreuung an einzelnen Tagen ist in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt und reservierte Stunden werden auch bei „Nichtnutzung“ berechnet.

Bei einer verspäteten Abholung nach der vereinbarten Betreuungszeit laut Vertrag wird eine tägliche Gebühr pro Stunde in Höhe von 10 € berechnet.

Von den Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten ist pro Kind eine monatliche Pauschale von insgesamt 10,00 € als Gruppengeld zu zahlen, wenn sich das Kind in den beitragsfreien Kindergartenjahren gemäß dem Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr befindet.